

31.03.23

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1032. Sitzung am 31. März 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b – neu – (§ 2 Absatz 2,
Absatz 3 ÖLG)

Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 <... weiter wie Vorlage ...>.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung oder Verwaltungsakt

- 1. Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auf zugelassene Kontrollstellen als beauftragte Stellen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625 zu übertragen,
- 2. die in Nummer 1 bezeichneten Stellen mit Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 2 zu beleihen,
- 3. die Voraussetzungen und das Verfahren der Übertragung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder der Beleihung mit den Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 2 zu regeln.

Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden zu übertragen.“ ‘

Begründung:

Nach Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Verordnung) können bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle oder bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten an Kontrollstellen unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen übertragen werden. U. a. ist gefordert, dass die Übertragung eine detaillierte Beschreibung der übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle oder Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten umfasst.

Das Öko-Landbaugesetz (ÖLG) in der Fassung vom 10. August 2021 regelt in § 3 Absatz 1, dass das Öko-Kontrollverfahren sowie die Ausstellung des Zertifikates von zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt wird, soweit die Aufgabenwahrnehmung nicht den Erlass eines Verwaltungsaktes erfordert. Zudem ist eine abschließende Liste von vier Aufgaben festgelegt, die den Erlass eines Verwaltungsaktes erfordern und von Kontrollstellen nur wahrgenommen werden können, wenn sie hierfür beliehen werden.

Mit der Novelle des ÖLG wurde gleichzeitig die bis dahin geltende Ermächtigungsgrundlage des § 2 Absatz 3 ÖLG a. F. eingeschränkt. Dadurch fehlt den Ländern eine klare Rechtsgrundlage zur Übertragung von Kontrollaufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auf die Kontrollstellen. Damit die Länder eine rechts-sichere Übertragung auch dieser Aufgaben durchführen können, ist eine entsprechende Länderermächtigung im ÖLG wieder zu ergänzen.

Auf Grundlage des § 2 Absatz 3 können die zuständigen Behörden der Länder die in § 3 Absatz 1 genannten Kontrollaufgaben auf Kontrollstellen übertragen. Eine Aufgabenübertragung in Form der Beleihung ist jedoch nur für die in dem - unverändert bleibenden - § 3 Absatz 1 Satz 2 abschließend genannten Aufgaben möglich.

Dem Wunsch des Gesetzgebers, mit dem ÖLG 2021 eine bundeseinheitliche Regelung zur Kontrolle und Überwachung zu schaffen, wird damit Rechnung getragen.

Der neue Satz 2 in § 2 Absatz 3 ermöglicht eine Subdelegation der genannten Ermächtigung an die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Da der Bund bereits an einer grundlegenden Novelle des ÖLG arbeitet, könnten die Änderungen des § 2 Absatz 3 befristet als Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der Novelle eingefügt werden.